

AZR 311/70

Sa 91/69 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Verkündet am
12. Januar 1971

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 1971 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Dr. Frey für Recht erkannt:

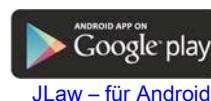
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 1970 - 3 Sa 91/69 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Beklagte, eine Spanierin, war vom 4. Juli 1966 bis zum 6. März 1969 bei der Klägerin, einem Reinigungsinstitut, als Putzfrau tätig. Sie arbeitete an fünf Tagen in der Woche je drei Stunden und bekam dafür 50,-- DM je Woche ausgezahlt. Es war ausdrücklich abgesprochen, daß etwa anfallende Steuern die Klägerin tragen sollte.

Die Beklagte war noch in einem anderen Arbeitsverhältnis tätig. Ende November 1968 stellte ein Überwachungsbeamter der LVA die Zweitbeschäftigung fest. Die Klägerin hatte für die Beklagte keine Versicherungsbeiträge abgeführt; auch von seiten der Beklagten war das nicht geschehen. Die AOK war der Ansicht, daß die Zweitbeschäftigung der Beklagten bei der Klägerin versicherungspflichtig sei, und sandte der Klägerin am 30. Dezember 1968 eine Nachberechnung über 843,36 DM Krankenversicherungs- und 1.580,01 DM Rentenversicherungsbeiträge. Die Klägerin zahlte diese Beträge.

Die Klägerin hat von der Beklagten mit der Klage Zahlung von 1.190,-- DM nebst Zinsen verlangt. Sie meint, mindestens in dieser Höhe seien die Versicherungsbeiträge von der Beklagten zu tragen, da es sich insoweit um die Arbeitnehmeranteile handele.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie beruft sich auf einen Nettolohnvertrag.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 790,-- DM nebst Zinsen stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Bei dem der Klägerin zugesprochenen Betrag von 790,-- DM handelt es sich um die Hälfte der von ihr für die Beklagte insgesamt verauslagten Rentenversicherungsbeiträge.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch, soweit er ihr durch das Urteil des Arbeitsgerichts zugesprochen worden ist, weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

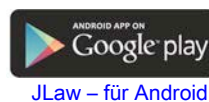


Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, der Klägerin stehe zwar gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der von ihr für die Beklagte ausgelegten Rentenversicherungsbeiträge nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu; diesen Betrag könne die Klägerin aber nicht verlangen, weil die Beklagte ihrerseits gegen die Klägerin einen Schadenersatzanspruch aus culpa in contrahendo in derselben Höhe habe.

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Angriffe der Revision gegen diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts begründet sind. Im Ergebnis rechtfertigt sich das angefochtene Urteil aus einem anderen Rechtsgrund: Der Anspruch der Klägerin scheitert schon daran, daß sie auf Grund der Lohnvereinbarung verpflichtet ist, die für die Beklagte anfallenden Beiträge zur Rentenversicherung selbst zu tragen.

Das Landesarbeitsgericht hat allerdings den Arbeitsvertrag dahin ausgelegt, daß zwischen den Parteien eine Nettolohnvereinbarung nicht abgeschlossen worden sei. Es hat seine Ansicht damit begründet, die Klägerin habe sich bei Abschluß des Arbeitsvertrages nur bereit erklärt, die etwa anfallenden Lohn- und Kirchensteuern zu zahlen, nicht aber alle sonst noch anfallenden gesetzlichen Abzüge zu übernehmen. Diese Auslegung des Vertrages ist jedoch nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Auslegung allein von dem Wortlaut der Erklärung ausgegangen, nämlich von dem, was zwischen den Parteien ausdrücklich besprochen worden ist. Bei der Auslegung einer Willenserklärung kommt es aber auf ihren Wortlaut allein nicht an, sondern auch darauf, wie die Erklärung von dem Erklärungsempfänger bei Berücksichtigung des gesamten Zusammenhangs und des wirtschaftlichen Zweckes bei vernünftiger Würdigung sowie bei Zugrundelegung der im Verkehr zwischen billig und gerecht denkenden Menschen herrschenden Anschauung sowie der Verkehrssitte nach Treu und Glauben verstanden werden muß (vgl. Palandt-Danckelmann, BGB, 29. Aufl., § 133 Anm. 4 b; Erman-Westermann, BGB, 4. Aufl.,



§ 133 Anm. 7; Soergel-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., § 133 Anm. 11). Das Landesarbeitsgericht hat diesen Auslegungsgrundsatz nicht beachtet und damit gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verstoßen.

Einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung bedarf es jedoch nicht. Nach § 563 ZPO ist die Revision zurückzuweisen, wenn die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zwar eine Gesetzesverletzung ergeben, die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig darstellt. Das ist hier der Fall. Das Revisionsgericht kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei einer rechtsirrigen Auslegung einer einzelvertraglichen Vereinbarung durch das Landesarbeitsgericht auch seine eigene Auslegung der Entscheidung zugrunde legen, wenn der Sachverhalt feststeht und für weitere tatsächliche Feststellungen, die der Auslegung eine bestimmte, der Beurteilung des Revisionsgerichts entzogene Richtung geben könnten, kein Raum ist (BAG 10, 122 [127] = AP Nr. 1 zu § 164 HGB, AP Nr. 19 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers = BAG 9, 243 [247]; AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung; AP Nr. 1 zu § 157 BGB; AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gratifikation; AP Nr. 10 zu § 565 ZPO).

Im Streitfall ist eine weitere Aufklärung offenbar nicht möglich. Das Landesarbeitsgericht hat als unstreitig festgestellt, daß die Klägerin der Beklagten neben einem Wochenlohn von 50,-- DM zugesichert hat, die etwa anfallenden Lohn- und Kirchensteuern zu übernehmen. Die Auslegung dieser Zusage der Klägerin führt unter Beachtung der oben wiedergegebenen Auslegungsregel zu folgendem Ergebnis: Die Beklagte, eine ausländische Arbeitnehmerin, konnte die Zusicherung der Klägerin, diese wolle ihr einen Wochenlohn von 50,-- DM zahlen und etwa anfallende Steuern übernehmen, nur dahin verstehen, daß sie einen Nettowochenlohn von 50,-- DM erhalten werde, über den sie frei verfügen könne. Die Kenntnis des deutschen Sozialversicherungsrechts kann von einer Ausländerin nicht erwartet werden.



Der Vortrag der Klägerin, die Frage der Zahlung der Versicherungsbeiträge habe sie nicht angesprochen, weil sie angenommen habe, die Tätigkeit der Beklagten sei versicherungsfrei, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Diese Annahme ist in der abgegebenen Erklärung nicht zum Ausdruck gekommen und ist deshalb für die Frage, wie die Beklagte die ihr gegenüber abgegebene Erklärung auffassen konnte, ohne Bedeutung.

Ist somit die Klägerin auf Grund der mit der Beklagten abgeschlossenen Lohnvereinbarung verpflichtet, die für die Beklagte angefallenen Rentenversicherungsbeiträge selbst zu tragen, so kann sie von der Beklagten keine Erstattung verlangen.

gez. Wichmann

Hilger

Wendel

Dr. Gerland

Dr. Erich Frey

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)